



Gebührenordnung

§ 1 Gebührenerhebung Instrumentalunterricht

1. Die Unterrichtsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten. Diese werden am Monatsende des ersten Monats des Quartals (Januar, April, Juli, Oktober) von Ihrem Konto per Lastschrift eingezogen.
2. Bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühren für den Instrumentalunterricht wurde von 34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr ausgegangen. Diese 34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr sind garantiert. Für darüber hinaus abgehaltenen Unterricht fallen keine weiteren Gebühren an.
3. Bei Anmeldungen während des Schuljahres wird die Gebühr mit Beginn des 1. Monats fällig, in dem der Unterricht beginnt.
4. Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das volle Schuljahr. Liegen für die vorzeitige Beendigung Gründe vor, die der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die Gebühr auf Antrag anteilmäßig erlassen werden.

§ 2 Gebührenerhebung Musikalische Grundausbildung (MGA) und Musikalische Früherziehung (MFE)

1. Die Unterrichtsgebühren sind halbjährlich zu entrichten. Diese werden am Monatsende des zweiten Monats des Schulhalbjahres (Oktober und April) von Ihrem Konto per Lastschrift eingezogen.
2. Das Winterschulhalbjahr beginnt am 01. September und endet am 28. Februar des darauffolgenden Jahres. Das Sommerschulhalbjahr beginnt am 01. März und endet am 31. August desselben Jahres.
3. Bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühr wurde von 34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr ausgegangen. Diese 34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr sind garantiert. Für darüber hinaus abgehaltenen Unterricht fallen keine weiteren Gebühren an.
4. Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das volle Schuljahr. Liegen für die vorzeitige Beendigung Gründe vor, die der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die Gebühr auf Antrag anteilmäßig erlassen werden.

§ 3 Gebührenerhebung Musikminis

1. Die Unterrichtsgebühren sind einmal pro Kurs zu entrichten. Diese werden am Beginn des Kurses von Ihrem Konto per Lastschrift eingezogen.
2. Der Kurs für die Musikminis ist über den Zeitraum von 10 Einheiten geplant.
3. Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für den vollen Kurs. Liegen für die vorzeitige Beendigung Gründe vor, die der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die Gebühr auf Antrag anteilmäßig erlassen werden.

§ 4 Unterrichtsgebühren

An Gebühren werden erhoben:

1. **Instrumentalunterricht (je Quartal / 4 x pro Jahr)**

| | |
|--------------------|--------------------|
| für das erste Kind | 135,00€ je Quartal |
| für das 2. Kind | 126,00€ je Quartal |

- | | |
|---|---------------------|
| für jedes weitere Kind | 117,00€ je Quartal |
| 2. Musikalische Grundausbildung (MGA) (je Halbjahr / 2 x pro Jahr) | |
| pro Kind | 132,00€ je Halbjahr |
| 3. Musikalische Früherziehung (MFE) (je Halbjahr / 2x pro Jahr) | |
| für das erste Kind | 156,00€ je Halbjahr |
| für das 2. Kind | 145,00€ je Halbjahr |
| für jedes weitere Kind | 86,00€ je Halbjahr |
| 4. Musikminis (je Kurs) | |
| pro Kind | 75,00€ je Kurs |

§ 5 Sonstige Gebühren

1. Die Leihgebühr für Holz- und Blechblasinstrumente beträgt 21,00€ pro Quartal. Um auch nachfolgenden Schülern die Möglichkeit zu geben, Instrumente auszuleihen, sollte mit dem Eintritt in die Jugendkapelle (in der Regel nach 2 Jahren) ein eigenes Instrument beschafft werden. Bei diversen Instrumenten (Tuba, Oboe, Fagott, Bassklarinette) können im Einzelfall Sonderregelungen mit dem Verein getroffen werden.
2. Der Jahresbeitrag für passive, wie auch aktive Mitglieder beträgt 18,00€ pro Jahr. Dieser wird im Dezember eines jeden Jahres eingezogen. Jedes Kind, welches am Unterricht teilnimmt, wird automatisch aktives Mitglied im Musikverein Stafflangen e.V.. Zudem muss ein Elternteil passives Mitglied sein, bzw. werden. Dies ist aus Gründen der Versicherung erforderlich.

§ 6 Bezuschussung der Jugendarbeit

Der Musikverein Stafflangen e.V. fördert die Jugendausbildung. Derzeit wird die Jugendarbeit mit ca. 4.500€ je Kalenderjahr bezuschusst. Durch diesen Betrag wird nicht nur die Jugendkapelle bezuschusst sondern auch Ausflüge der Jugendlichen und Kinder, die D-Kurse sowie der Unterricht.

Die Höhe des Fördertopfes wird auf Beschluss durch die Vorstandschaft festgelegt. Eine Veränderung des jährlichen Zuschusses nach Beschluss durch die Vorstandschaft behält sich der Verein vor. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Förderung der Ausflüge, D-Kurse und der Jugendkapelle erfolgt fortlaufend. Die Auszahlung der Zuschüsse für die Unterrichtsgebühren erfolgt im Dezember für den Zeitraum von Oktober des vorigen Jahres, bis September des aktuellen Jahres.

Sollte der Unterricht während des Schuljahres abgebrochen werden, wird kein Zuschuss gewährt.

Der Ausschüttungsbetrag pro Kind errechnet sich wie folgt: Summe des Fördertopfes abzüglich der bereits bezahlten Zuschüsse für D-Kurse, Ausflüge und die Jugendkapelle.

Prozentuale Umlage und Rückerstattung der verbliebenen Fördersumme auf alle Schüler der Musikzwerge, MGA und der Instrumentalbildung.

Für die Kurse der Musikminis gibt es keinen Zuschuss bzw. Rückerstattung.

§ 7 Änderung der Gebührenordnung

Änderungen der Gebührenordnung treten ohne neue Vereinbarung zwischen dem Musikverein Stafflangen e. V. und dem Schüler in Kraft, werden aber drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

Stafflangen, den 25. Juli 2022

Musikverein Stafflangen e.V.